

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr.

Fassung vom: 29.01.2024

Änderung

für das Gebiet: **Wartenberger Straße - Abschnitt 1**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **04.03.2024 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter:

Tel.: 08122/58-1519

Fax: 08122/58-1246

E-Mail: @lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der gegenwärtigen Bebauungsplanaufstellung soll Baurecht für das neue Feuerwehrgebäude und für weitere Nahversorgungsbetriebe geschaffen werden.

Die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde nach der Methodik des „alten“ Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt.

Der im Umweltbericht aufgeführte Kompensationsfaktor und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf für diesen Eingriff wurde richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet. Die Anforderungen an einen vorrangig internen Ausgleich, an die flächensparenden Vorgaben, sowie die Beachtung der agrarstrukturellen Belange wurden in der vorliegenden Planung zum größten Teil berücksichtigt.

Der Nachweis über den Rest des notwendigen Kompensationsbedarfes erfolgt im weiteren Verfahren.

In diesem Zuge wird darauf hingewiesen, dass in Anbetracht des allgemein hohen Flächenverbrauches und der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden und die Verschonung guter landwirtschaftlicher Böden zu gewährleisten ist und die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen daran orientiert werden muss. So ist z.B. zu prüfen, ob bestehende Ökotoptflächen zur Deckung herangezogen werden können.

Die geplanten Gehölzpflanzungen in den Festsetzungen 8.8 sind mit einheimische, standortgerechten Arten umzusetzen. Bei der Herstellung der Maßnahmen ist Pflanzmaterial gesicherter standorteigener Herkunft zu verwenden. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist der UNB des Landratsamtes Erding vor der Pflanzung zu belegen.

Damit die Funktion der geplanten Hecke und die Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten gewährleistet werden kann, sind aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens 3-reihige Gehölzstrukturen zu pflanzen, auch um eine ökologisch sinnvolle Entwicklung zu erreichen. Die Abstände der Reihen bzw. in der Reihe sollten mindestens 1,50m betragen. Im weiteren Verfahren sollte daher auf eine Mindestbreite von 5m geachtet werden.

Abschließend wird auf den Art. 9 Satz 4 BayNatSchG aufmerksam gemacht. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB, nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln.

Es ist zu beachten, dass wegen der Umstellung des Meldesystems das LfU seit August 2021 keine Meldungen per elektronischem Meldebogen, per E-Mail oder in Papierform mehr entgegennimmt.

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des LfUs (www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm).

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 07.03.2024
i.A.



Anlage:
Abdruck an: